

**Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Heist -
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung der Gemeinde Heist für das
Gebiet nördlich der Hauptstraße (L261), östlich der Straße Kleiner Ring, südlich der
Sportanlagen der Gemeinde Heist an der Hamburger Straße und westlich der Straße
Große Twiete**

Die Gemeindevertretung Heist hat in der Sitzung am 05.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung der Gemeinde Heist für das Gebiet nördlich der Hauptstraße (L261), östlich der Straße Kleiner Ring, südlich der Sportanlagen der Gemeinde Heist an der Hamburger Straße und westlich der Straße Große Twiete, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 22.11.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bauen und Liegenschaften, Zimmer 106, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags – 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich ist der rechtskräftige Bebauungsplan mit Planzeichnung und Begründung im Internet unter der Adresse www.amt-gums.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Heist, den 14.11.2022
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
gez. Jürgensen